

---

**Ordnung des Sonderforschungsbereichs 1288  
„Praktiken des Vergleichens. Die Welt ordnen und verändern“**

in der Fassung des Antrags auf Einrichtung vom 07.07.2016, ergänzt  
durch Änderungen auf Beschluss des Vorstands und bewilligt durch  
die Mitgliederversammlung des SFB am 24.01.2018

---

## **§ 1 Name, Sprecherhochschule und Aufgaben des Sonderforschungsbereichs**

1. Der Sonderforschungsbereich „Praktiken des Vergleichens. Die Welt ordnen und verändern“ (im Folgenden: SFB) ist eine Einrichtung der Universität Bielefeld nach den Richtlinien der Deutschen Forschungsgemeinschaft (im Folgenden: DFG).
2. In dem SFB werden zusammenhängende Forschungsvorhaben auf den Gebieten Geschichtswissenschaft (alle Epochen), Literaturwissenschaft, Germanistik, Romanistik, Anglistik, Nordamerikanistik, Philosophie, Soziologie, Politik- und Rechtswissenschaft sowie Historische Bildwissenschaft/Kunstgeschichte bearbeitet. Der SFB gliedert sich in inhaltliche Teilprojekte (im Folgenden: TP), die in Projektbereichen zusammengefasst sind, sowie aus den Teilprojekten INF (Dateninfrastruktur und Digital Humanities), Ö (Making of: Humanities) und Z, dem zentralen Managementprojekt.
3. Der Forschungsverbund setzt sich zur Aufgabe, die Interaktion mit anderen Forschungseinrichtungen, den wissenschaftlichen Nachwuchs, die internationale Zusammenarbeit sowie die Chancengleichheit zu fördern und in den öffentlichen und politischen Raum hineinzuwirken. Ein besonderes Augenmerk liegt auf dem interdisziplinären Charakter der untersuchten Fragestellungen.

## **§ 2 Mitgliedschaft**

1. Dem SFB gehören stimmberechtigte Mitglieder sowie assoziierte (interne und externe) Mitglieder ohne Stimmrecht an.
2. Stimmberechtigte Mitglieder des Sonderforschungsbereichs sind:
  - a. die Teilprojektleiterinnen und Teilprojektleiter,
  - b. alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die ein abgeschlossenes Hochschulstudium (Master- oder vergleichbarer Abschluss) aufweisen und als Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter in einem Teilprojekt des SFB beschäftigt sind,
  - c. alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die ein abgeschlossenes Hochschulstudium (Master- oder vergleichbarer Abschluss) aufweisen, zur Grundausstattung der beteiligten Einrichtungen zählen und im Einrichtungsantrag aufgeführt oder nachträglich als durch die Grundausstattung finanzierte SFB-Mitarbeiterinnen bzw. -Mitarbeiter aufgenommen worden sind,

- d. die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer sowie die sonstigen hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des SFB,
  - e. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Universität Bielefeld, die ein Forschungsprojekt zur SFB-Thematik verfolgen (sofern dieses vom Vorstand positiv bewertet und per Exposee oder Vortrag vorgestellt worden ist).
3. Assoziierte Mitglieder (extern) des Sonderforschungsbereichs sind:
- a. nationale und internationale Kooperationspartner, die an der historischen Erforschung des Vergleichens sowie an theoretischen Fragestellungen und deren Untersuchung innerhalb eines interdisziplinären Forschungszusammenhangs interessiert sind,
  - b. die Mitglieder der virtual faculty, die sich aus dem Kreis der nationalen und internationalen Kooperationspartner rekrutieren und das Verbundvorhaben beratend begleiten,
  - c. die Mitglieder des scientific advisory boards, des international und interdisziplinär besetzten Beirats von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die ein professionelles Qualitätsmanagement im Rahmen der integrierten Publikationsstrategie gewährleisten.
4. Assoziiertes Mitglied (intern) des Sonderforschungsbereichs kann darüber hinaus jede Person sein bzw. werden, die zu für den SFB relevanten Forschungsthemen arbeitet, ohne Mitglied nach § 2, Absatz 2 zu sein. Die Mitgliedschaft kann beim Vorstand des SFB beantragt werden, entweder durch den betreffenden Wissenschaftler bzw. die betreffende Wissenschaftlerin direkt oder durch ein Mitglied des SFB.
5. Über Anträge auf Aufnahme als stimmberechtigtes oder assoziiertes Mitglied des SFB entscheidet die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit. Die assoziierte Mitgliedschaft ist nicht zwingend an eine finanzielle Förderung im Rahmen des SFB geknüpft und begründet keinen Anspruch auf eine solche, berechtigt jedoch zur Antragstellung auf finanzielle Unterstützung bei Tagungen, Workshops und anderen Veranstaltungen, die für die SFB-Thematik von Interesse sind.
6. Die Mitgliedschaft erlischt:
- a. wenn das Mitglied seinen Austritt aus dem SFB gegenüber der Sprecherin bzw. dem Sprecher und der Geschäftsstelle schriftlich anzeigt,
  - b. mit Beendigung des Teil- bzw. Forschungsprojekts oder der im Teil- bzw. Forschungsprojekt vorgesehenen Aufgaben,
  - c. bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Grundsätze kollegialer Zusammenarbeit und einem Verhalten, das die Interessen des SFB in erheblichem Maße beeinträchtigt (gemäß der Pflichten nach § 3).
- In diesem Fall ist dem Mitglied zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist (mind. vier Wochen) Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über Ausschluss aus dem SFB ist dem betroffenen Mitglied in Textform mitzuteilen und zu begründen.
- Über den Verlust bzw. die Aberkennung der Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit. Eine assoziierte Mitgliedschaft, die die stimmrechtlose Teilnahme an den Veranstaltungen des SFB ermöglicht,

kann auch über das Ende der stimmberechtigten Mitgliedschaft hinaus bewilligt werden (Antragstellung gemäß § 2, Absatz 4 und 5).

### § 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zur Zusammenarbeit, gegenseitigen Beratung und Unterstützung verpflichtet. Gemeinsame Einrichtungen sowie die Mittel des SFB können von allen Mitgliedern im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten in Anspruch genommen werden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, an der konzeptionellen und organisatorischen Arbeit, der Nachwuchsförderung, der Gleichstellung sowie an der Verwaltung des SFB nach Maßgabe der Ordnung mitzuwirken.
3. In Veröffentlichungen, die auf die Forschungsarbeiten des SFB zurückgehen, muss auf die Förderung durch die DFG und den SFB hingewiesen werden.
4. Jede Projektleitung ist verpflichtet, nach Abschluss einer Förderphase bzw. bei Beendigung des Teilprojekts einen Bericht über die Arbeiten im Projekt vorzulegen. Das Ende der Mitgliedschaft berührt diese Pflicht nicht.
5. Scheidet eine Teilprojektleiterin oder ein Teilprojektleiter aus dem SFB aus, können die dem SFB für das betroffene Teilprojekt bewilligten Geräte und Finanzmittel während der Laufzeit des SFB prinzipiell nicht an den neuen Ort mitgenommen werden. Eine anderweitige Lösung (z. B. Mitnahme von Geräten) bedarf der Zustimmung des Vorstands des SFB sowie der Kanzlerin oder des Kanzlers der Sprecherhochschule. Eine Standortänderung von Geräten über 10.000 € während der Laufzeit des SFB ist der DFG mitzuteilen.

### § 4 Organisatorischer Aufbau und Gremien des SFB

1. Der Sonderforschungsbereich gliedert sich in Teilprojekte, die in Projektbereichen zusammengefasst sind.
2. Der SFB hat folgende Organe:
  - a. Mitgliederversammlung,
  - b. Versammlung der Teilprojektleitenden,
  - c. Vorstand,
  - d. Sprecherin bzw. Sprecher und stellvertretende Sprecherinnen bzw. Sprecher (Leitungsteam).
3. Bei Bedarf können zusätzliche Gremien auf Zeit – z. B. Ausschüsse – eingesetzt werden. In beratender Funktion tritt darüber hinaus in der Regel zweimal pro Jahr (im Rahmen der Semesterauftaktworkshops) die virtual faculty zusammen, die sich aus bis zu zwölf Personen zusammensetzt.
4. Teilprojektleitende sollen diejenigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sein, die das Forschungsvorhaben maßgeblich konzipiert haben und aus Grundausrüstungsmitteln finanziert werden.

## § 5 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a. Verabschiedung des Gesamtfinanzierungsantrags,
  - b. Wahl der Sprecherin oder des Sprechers, der stellvertretenden Sprecherinnen bzw. Sprecher und der übrigen Vorstandsmitglieder,
  - c. Beschlussfassung über die Ordnung und ihre Änderung,
  - d. Aufnahme von Mitgliedern und Entscheidung über Beendigung der Mitgliedschaft (siehe § 2, Absatz 6),
  - e. Entscheidung über die Regeln zur gemeinschaftlichen Nutzung der Forschungsergebnisse und Publikationen von Synthesearbeiten (u. a. Begriffserläuterung, Verteilung der Rechte und Pflichten sowie vereinbarte Fristen bzw. Karenzzeiten),
  - f. Entgegennahme des Berichts der Sprecherin bzw. des Sprechers und der Geschäftsstelle,
  - g. Wahl von Mitgliedern der Ausschüsse.
2. Folgende Aufgaben überträgt die Mitgliederversammlung auf die Versammlung der Teilprojektleitenden:
  - a. Entwicklung des wissenschaftlichen Programms und seine Koordination,
  - b. Vorbereitung des Gesamtfinanzierungsantrags.
3. Folgende Aufgaben überträgt die Mitgliederversammlung auf den Vorstand:
  - a. interne Vorprüfung der Teilprojektanträge sowie Beschlüsse über Änderungen finanzieller Aspekte von Teilprojektanträgen,
  - b. Entscheidung über die Einbeziehung neuer Teilprojekte während des Förderzeitraums,
  - c. programmändernde Finanzierungsmaßnahmen während des laufenden Förderungszeitraums (z. B. inhaltlich begründete Beendigung oder Anfinanzierung eines neuen Teilprojekts),
  - d. Beratung über die Beantragung / Beschaffung von durch mehrere Teilprojekte genutzten Geräten.
4. Bei der Wahl der Sprecherin oder des Sprechers und der Vorstandsmitglieder sowie bei Änderungen der Ordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
5. Die Sitzungen der Mitgliederversammlungen finden statt, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber zweimal im Jahr sowie auf Antrag von 25% der Mitglieder des SFB.
6. Anträge zur Aufnahme von Tagesordnungspunkten sind in Textform spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin bei der Sprecherin bzw. dem Sprecher und der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer anzumelden. Die Tagesordnung wird in der Regel eine Woche vor der Sitzung an alle Mitglieder versandt.

## § 6 Aufgaben und Zusammensetzung des Vorstands

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
  - a. Sprecherin bzw. Sprecher,
  - b. stellvertretende Sprecherinnen bzw. Sprecher,
  - c. eine Teilprojektleiterin bzw. ein Teilprojektleiter aus jedem Projektbereich  
(optional: zusätzlich eine Teilprojektleiterin bzw. ein Teilprojektleiter aus Teilprojekt INF oder Teilprojekt Ö),
  - d. Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer,
  - e. zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Doktorandinnen und Doktoranden sowie Postdoktorandinnen und -doktoranden, deren Stellen über den SFB finanziert sind.

In beratender Funktion nimmt auch der bzw. die SFB-Beauftragte für Gleichstellung an den Vorstandssitzungen teil. Bei Bedarf (zwecks Informationsaustausch oder Beratung) kann der Vorstand darüber hinaus Einladungen an Hochschulangehörige aussprechen, die nicht Vorstands- oder SFB-Mitglieder sind.

2. Der Vorstand entscheidet mit absoluter Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind.
3. Sprecherin bzw. Sprecher, stellvertretende Sprecherinnen bzw. Sprecher, Teilprojektleiterinnen und Teilprojektleiter sowie Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer sind für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Die Repräsentantinnen bzw. Repräsentanten der Doktorandinnen und Doktoranden sowie der Postdoktorandinnen und -doktoranden sind in der Regel für eine Amtszeit von zwei Semestern gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.  
Für die Repräsentantin bzw. den Repräsentanten der Doktorandinnen und Doktoranden sowie der Postdoktorandinnen und Postdoktoranden ist jeweils eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter durch Wahl zu bestimmen. Die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter der Repräsentantin bzw. des Repräsentanten der Doktorandinnen und Doktoranden sowie der Postdoktorandinnen und Postdoktoranden werden für eine Amtszeit von zwei Semestern gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
4. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand bzw. einzelne Vorstandsmitglieder jederzeit mit absoluter Mehrheit abwählen. Die Abwahl der Sprecherin oder des Sprechers ist nur wirksam, wenn zugleich eine neue Sprecherin oder ein neuer Sprecher gewählt wird.
5. Neben den ggf. von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben trägt der Vorstand für folgende Aufgaben Verantwortung:
  - a. Personalfragen,
  - b. Mitwirkung bei der Einstellung und Entlassung von Mitarbeitenden (durch die Hochschule oder beteiligte Einrichtungen), die aus Mitteln des SFB bezahlt werden (nach Rücksprache mit dem betroffenen Teilprojektleitenden),
  - c. Vorschläge für die Wahl von Ausschussmitgliedern,
  - d. Vorschläge für die Aufnahme von Mitgliedern,
  - e. Ausschluss von Mitgliedern (nach §2, Absatz 6),
  - f. Entscheidung über Umdispositionsanträge größeren Umfangs,

- g. Beratungen mit der Hochschulleitung / Leitung der Fachbereiche bzw. Fakultäten über Fragen der Grundausstattung sowie Berufungsfragen,
  - h. Konzeption und Organisation von Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Chancengleichheit,
  - i. Vorberatung der Ordnung des SFB,
  - j. alle Fragen, die nach der Ordnung nicht in die Zuständigkeit eines anderen Gremiums oder des Sprecheramtes fallen.
6. Aufgaben und Amtszeit der Vertreterinnen bzw. Vertreter der Doktorandinnen und Doktoranden sowie der Postdoktorandinnen und –doktoranden im Vorstand:
- a. Die Doktorandinnen und Doktoranden sowie die Postdoktorandinnen und -doktoranden, die als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Teilprojekten beschäftigt sind, wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit zwei Repräsentantinnen bzw. Repräsentanten als ihre Vertretung im Vorstand.
  - b. Die Repräsentantinnen bzw. Repräsentanten vertreten die Interessen des wissenschaftlichen Nachwuchses.
  - c. Die Amtszeit beträgt zwei Semester, die Wiederwahl ist möglich.

## § 7 Aufgaben und Amtszeit der Sprecherin oder des Sprechers

1. Zur Sprecherin oder zum Sprecher und der Stellvertretung kann gewählt werden, wer eine Professur der Universität Bielefeld innehat, in einem hauptamtlichen, senatsfähigen Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht und Mitglied des SFB ist. Er bzw. sie hat die Leitung des Verwaltungsprojektes inne, muss jedoch kein wissenschaftliches Projekt leiten.
2. Die Sprecherin oder der Sprecher ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender von Vorstand, Teilprojektleitenden- und Mitgliederversammlung und vertritt den Sonderforschungsbereich nach außen (z.B. gegenüber der Hochschulleitung/-verwaltung, der DFG et al.)
3. Zu den Aufgaben des Sprecheramtes gehören:
  - a. die Führung der laufenden Geschäfte, einschließlich Mittelverwaltung und –abrechnung,
  - b. die Entscheidung von Umdispositionsanträgen kleineren Umfangs,
  - c. die Einberufung von Vorstandssitzungen, Teilprojektleitenden- und Mitgliederversammlungen,
  - d. die Information der Mitglieder und Mitarbeitenden.
 In Abwesenheit der Sprecherin bzw. des Sprechers ist Rücksprache mit den stellvertretenden Sprecherinnen bzw. Sprechern zu halten.
4. Die Amtszeit beträgt vier Jahre.

## § 8 Verfahren zur Vergabe zentral verwalteter Mittel

1. Alle Mitglieder des SFB haben das Recht, Anträge auf zentral verwaltete Mittel zu stellen. Diese sind bei der Geschäftsstelle mit angemessener Vorlaufzeit einzureichen (mind. sechs Monate bei größeren und kostenintensiven Anträgen,

mind. vier Wochen bei Dienstreisen und Workshop- oder Konferenzteilnahme). Priorisiert werden Anträge, die im Rahmen der Antragstellung im Finanzierungsantrag genannt und bewilligt worden sind.

2. Zentral verwaltete Mittel sind unter anderem:
  - a. Reisen,
  - b. Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler sowie Fellowships,
  - c. Personal,
  - d. Hilfskräfte,
  - e. Tagungen und Workshops,
  - f. Forschungsfreisemester,
  - g. Anschubfinanzierungen,
  - h. Gleichstellungsmittel,
  - i. Verbrauchsmaterial.
3. Über folgende Positionen entscheidet die Sprecherin bzw. der Sprecher auf der Grundlage der Stellungnahme der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers:
  - a. Mittel für wissenschaftliche Veranstaltungen (Tagungen, Konferenzen etc.) bis zu einer Höhe von 10.000 €,
  - b. Mittel für Gastwissenschaftler bzw. Gastwissenschaftlerinnen bis zu einer Höhe von 5.000 €,
  - c. Mittel für Öffentlichkeitsarbeit,
  - d. zentral verwaltete Reisemittel (im Antrag genannte Archivreisen sind zwecks Prüfung des finanziellen Rahmens ebenfalls bei der Geschäftsstelle anzugeben),
  - e. Mittel für Gleichstellung, Verbrauchsmaterial sowie Projektausgaben pauschal.
4. Über folgende Positionen entscheidet der Vorstand:
  - a. Mittel für wissenschaftliche Veranstaltungen (Tagungen, Konferenzen etc.) ab einer Höhe von > 10.000 €,
  - b. Mittel für Gastwissenschaftler bzw. Gastwissenschaftlerinnen ab einer Höhe von > 5.000 €,
  - c. Mittel für Vertretungen und die im Antrag aufgeführten Forschungsfreisemester für die über die Grundausrüstung finanzierten Teilprojektleiterinnen und Teilprojektleiter, die sich in der Postdoc-Phase befinden und deren Mehrbelastung auf diese Weise kompensiert werden soll.

## § 9 Vertrauenspersonen

1. Im Falle interner Konflikte sollen Vertrauenspersonen durch Mediation versuchen, diese zu entschärfen und zu lösen. Der SFB bestellt zwei Vertrauenspersonen. Die Ämter werden geschlechtersparitätisch besetzt.
2. Die Vertrauenspersonen sollen keine stimmberechtigten Mitglieder des SFB sein. Sie können von jedem Mitglied des SFB angerufen werden.
3. Für beide Ämter können mehrere Personen vorgeschlagen werden. Vorschläge können von jedem stimmberechtigten Mitglied des SFB eingereicht werden. Die

Vorschläge müssen spätestens vier Wochen vor einer Mitgliederversammlung bei der Geschäftsführung eingehen.

4. Die vorgeschlagenen Personen werden in der Mitgliederversammlung zur Wahl gestellt. Die Kandidatinnen und Kandidaten werden mit einfacher Mehrheit gewählt.
5. Die Kandidatinnen und Kandidaten können, nach vorherigem Einverständnis, in Abwesenheit gewählt werden.
6. Die Amtszeit beträgt maximal vier Jahre bzw. endet mit Ablauf der entsprechenden Förderphase.

## **§ 10 Gleichstellungs- und Diversitätsbeauftragte(r)**

1. Der SFB setzt sich für die Gleichstellung aller Geschlechter und für einen diskriminierungsfreien Umgang innerhalb des Verbundes ein.
2. Die / der Gleichstellungs- und Diversitätsbeauftragte soll den SFB daher dahingehend unterstützen und beraten, ein Umfeld zu schaffen, in dem alle SFB-Mitglieder Wertschätzung und Anerkennung erfahren, unabhängig von Geschlecht, Nationalität, ethnischer oder soziokultureller Herkunft, Religion, Weltanschauung, Behinderung oder (chronischer) Erkrankung, Alter und sexueller Orientierung (→ siehe Statement der Universität Bielefeld).
3. Zu den Aufgaben der / des Gleichstellungs- und Diversitätsbeauftragten gehören Beratung und Unterstützung bei der Erstellung des Fortsetzungsantrags hinsichtlich Gleichstellung und Diversität.
4. Die / der vom Vorstand vorgeschlagene Gleichstellungs- und Diversitätsbeauftragte muss stimmberechtigtes Mitglied des SFB sein und muss von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit bestätigt werden.
5. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

## **§ 11 Schlussvorschriften**

Diese Ordnung wurde in Abstimmung mit der DFG und in Einvernehmen mit der Universität Bielefeld entworfen. Sie tritt am Tag der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung in Kraft.